

Satzung der Stadt Kehl vom 03. Dezember 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch § 25 des MittelstandsförderungsG vom 19.12.2000 (GBl. S. 745), in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481), hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 22.11.2001 folgende

Satzung über die Bereitstellung und die Nutzungsbedingungen eines Lagerplatzes für durchreisende Familien

beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Kehl stellt einen Lagerplatz für durchreisende Familien als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Durchreisende Familien, die zur Nutzung des Platzes berechtigt sind, sind Personengemeinschaften, die erkennbar als Familie oder in familienähnlicher Gemeinschaft miteinander von Ort zu Ort reisen und sich an diesen Orten für kurze Zeit lagernd aufhalten.
Personen, die nach der Verkehrsauffassung Touristen sind, sowie für Einzelreisende, steht der Platz nicht zur Verfügung.

§ 2

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt pro Gespann und Stellplatz

für die erste und zweite Woche ab 01.01.2002	15,00 DM Woche pro Tag 8,00 €
ab der dritten Woche ab 01.01.2002	25,00 DM pro Tag 13,00 €

- (2) Ein Gespann besteht aus einem Zugwagen und einem Anhänger, in der Regel einem Wohnwagen.
Reine Küchenwagen, die mit auf den Stellplatz des zugehörigen Wohnwagens passen, sind von der Nutzungsgebühr befreit.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Platzes. Sie wird mit der Zulassung zur Benutzung, anderenfalls mit dem Beginn der Benutzung des Platzes für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und ist in bar für die voraussichtliche Nutzungsdauer zu entrichten. Die Gebühr entsteht auch bei unerlaubter Benutzung des Platzes.

- 4) Nach Beendigung des Aufenthaltes werden die Gebühren für die gesamte Aufenthaltsdauer abgerechnet und nicht verbrauchte Gebühren erstattet, sofern nicht die Stadt Gegenansprüche geltend machen kann.

§ 3

- (1) Für jedes Gespann, das auf dem Lagerplatz abgestellt wird, ist eine Sicherheitsleistung für alle möglichen Ansprüche der Stadt aus dem Nutzungsverhältnis, einschließlich solcher aus Delikt von 300,00 DM (ab 01.01.2002 150,00 €) zu entrichten.
- (2) Die lagernden Personen haften für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Benutzung des Lagerplatzes entstehen. Sie haften insbesondere für die Kosten der Wiederinstandsetzung des Lagerplatzes sowie für die Kosten einer eventuellen Räumung und stellen die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung des Platzes herrühren. Alle Personen, die in dem Zeitpunkt oder in dem Zeitraum, in welchem der Schaden entstanden oder angelegt worden ist, den Platz gemeinsam benutzt haben, haften gesamtschuldnerisch, sofern sich nicht ermitteln lässt, wer von ihnen den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.
- (3) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, nachdem sich die Familie abgemeldet hat und der Platz von dem Platzwart gemeinsam mit einem Vertreter der lagernden Gruppe abgenommen wurde, soweit hierbei keine Schäden festgestellt wurden, die beseitigt werden müssen oder für welche Ersatz zu leisten ist, und keine anderen Ansprüche der Stadt im Sinne von Absatz 2 bestehen, für welche die Sicherheitsleistung verhaftet ist, bestehen. Anderenfalls sind die Schäden innerhalb einer angemessenen, von der Stadt zu bestimmenden Frist zu beseitigen oder, nach Wahl der Stadt, zu ersetzen und etwaige sonstige Ansprüche zu befriedigen. Werden die Schäden innerhalb der Frist nicht beseitigt oder nach Wahl der Stadt ersetzt oder reist die lagernde Gruppe ab, ohne sich abgemeldet zu haben, so verfällt die Sicherheitsleistung der Stadt bis zur Höhe des Betrages, den die Stadt zur Ersatzvornahme aufwenden muss bzw. bis zur Höhe des Schadens. Hierüber wird in angemessener Frist durch die Behörde eine Abrechnung erteilt. Weitergehende Ansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt.
- (4) Meldet sich die Gruppe bei der Abreise nicht ab oder ist eine Fristsetzung aus anderen Gründen untunlich, so ist die Stadt zur Ersatzvornahme zu Lasten der lagernden Gruppe berechtigt.
- (5) Im übrigen verfällt die Sicherheitsleistung mit Ablauf eines Jahres seit der Abreise der Stadt, falls sich nicht ein Vertreter der lagernden Gruppe vor Ablauf dieser Frist wegen der Abrechnung an die Stadt wendet. Die Vertretungsbefugnis ist in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4

- (1) Sofern lagernde Personen gegen diese Satzung oder die vom Gemeinderat beschlossene Benutzungsordnung in schwerwiegender Weise verstoßen, ist die Stadt berechtigt, diese Personen mit sofortiger Wirkung des Platzes zu

verweisen.

- (2) Wird gegen diese Satzung oder gegen die Benutzungsordnung in schwerwiegender Weise verstoßen, ohne dass sich ermitteln lässt, wer von den lagernden Personen für den Verstoß verantwortlich ist, können sämtliche lagernden Familien mit sofortiger Wirkung des Platzes verwiesen werden.
- (3) Die Zulassung zur Nutzung des Platzes kann solchen Personen oder Gruppen verweigert werden, die in der Vergangenheit in nicht nur geringfügiger Weise gegen diese Satzung und Benutzungsordnung verstoßen haben oder aus deren Mitte solche Verstöße begangen wurden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kehl über die Bereitstellung und die Nutzungsbedingungen eines Lagerplatzes für durchreisende Familien vom 5. Juli 1999 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kehl, den 03. Dezember 2001

Dr. Petry, Oberbürgermeister

Anmerkung:

Die Satzung wurde am 17.12.2001 öffentlich bekannt gemacht und ist am 18.12.2001 in Kraft getreten.